

# GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

---



## NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.09.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Vorsitzende**

Braun, Regina

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Aicher, Konrad  
Aicher, Peter  
Friedrich, Christoph  
Guggenberger, Johannes  
Hofer, Sepp anwesend ab TOP 4  
Hofer, Tobias  
Landingner, Hans  
Linner, Christoph  
Ober, Daniel  
Schauer, Sebastian  
Schlaipfer jun., Stefan  
Stettner, Sepp  
Zehetmayer, Christina

#### **Schriftführer/in**

Binder, Marco

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Murner, Josef entschuldigt

#### **Weitere Anwesende**

5 Zuhörer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Antrag XY auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Hinterbach" im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. XY; Änderungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
- 3 Bauantrag XY auf Wiederaufbau nach Sturmschaden vom 28.07.2021 - betreffend landwirtschaftl. Bereich, Fl.Nr. XY, XY
- 4 Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing" in Sachen Pumptrackstrecke; Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 5 Sportboden Mehrzweckhalle; Aktueller Stand und weiteres Vorgehen
- 6 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Halfing (BGS/WAS) mit Festsetzung der Verbrauchsgebühr für den Zeitraum 01.11.2021-31.10.2025
- 6.1 Anlage zu TOP 6
- 7 Erneuerung der Kirchenorgel in der Halfinger Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt; Gemeindlicher Zuschuss
- 8 Miethaus XY; Genehmigung Schlussrechnung Fa. XY
- 9 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

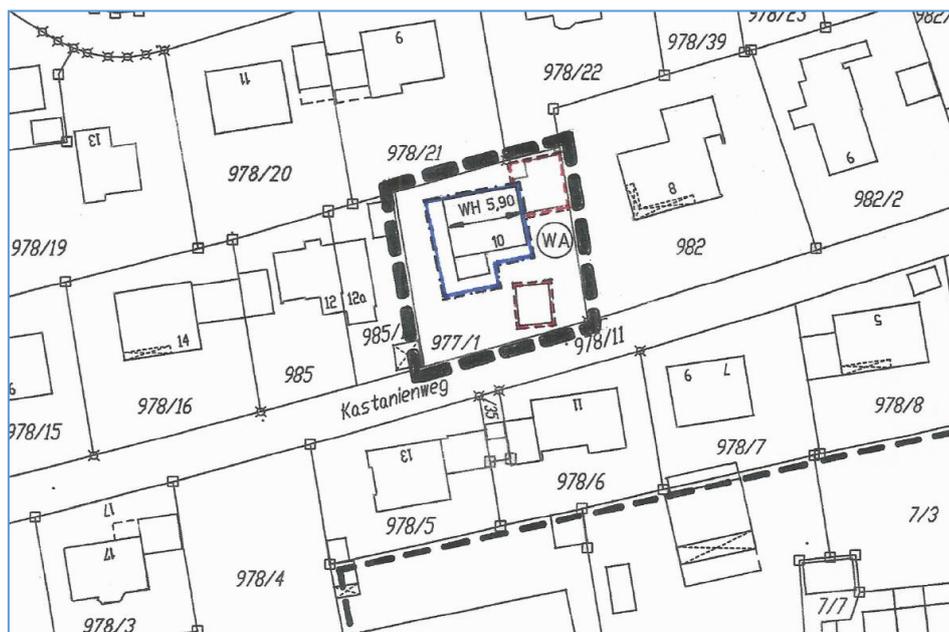
### **TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

### **TOP 2 Antrag XY auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Hinterbach" im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. XY; Änderungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss;**

GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).

Im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid wurde vom Landratsamt Rosenheim festgestellt, dass eine Genehmigung des Bauvorhabens der Familie XY auf Anbau eines Wohnzimmers an das bestehende Wohnhaus wegen der Vielzahl von Befreiungen nicht möglich sein wird. Es ist daher erforderlich, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern. Ein entsprechender Antrag auf Vorbescheid mit Kostenübernahmeerklärung liegt vor.



Die Fa. XY hat einen Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach.“ erarbeitet. Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den Entwurf vom 21.09.2021. Es werden die einzelnen Änderungen besprochen.

	<b>10. Bebauungsplanänderung</b>	<b>Bestandsbebauungsplan</b>
<b>Baugrenzen</b>	<p><b>Festsetzung neuer Baugrenzen:</b> Die Baugrenzen wurden auf den Grundstücken großzügiger gestaltet.</p> <p>Dachüberstände und Freitreppen bis 2,0 m Tiefe, Terrassen bis 4,0 m Tiefe sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.</p> <p>Balkone sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, soweit sie sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO bewegen.</p>	<p><b>Baugrenzen:</b> Im Bestandsbebauungsplan wurde das Baufenster klein gehalten und mittig in den Grundstücken platziert.</p>
<b>Baugrenzen Carport/ Garage</b>	<p><b>Festsetzung neuer Baugrenzen</b> für die bestehende Garage auf Fl.Nr. XY</p>	<p>Bisher war im Bestandsbebauungsplan keine Garage vorgesehen. Andere Standorte. Die Bestandsgarage wurde als isolierte Befreiung genehmigt.</p>
<b>GRZ</b>	<p><b>GRZ: 0,2;</b> Festsetzung bleibt, Zusätzlich wird für Balkone, Dachüberstände und Terrassen eine zusätzliche Grundfläche von bis zu 40 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p>	<p><b>GRZ: 0,2</b></p>
<b>Gebäudeform</b>	<p>Die Festsetzungen zu Wandflächen und zu Fensteröffnungen entfallen.</p>	<p>Für Fassaden sind verputzte, gestrichene Mauerflächen und Flächen mit Holzverschalung zulässig. Der Außenputz ist in einer flächigen, ortsüblichen Art aufzuführen.</p> <p>Die Tür- und Fensteröffnungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen, die Wandfläche muss dabei deutlich überstehen....</p>
<b>Abstandsflächen</b>	<p>Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Dachüberstände und Freitreppen außerhalb der Baugrenze müssen die gesetzlichen Abstandsflächen einhalten.</p>	<p>Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.</p>
<b>Dachgestaltung</b>	<p>Die Festsetzung der Dachüberstände über dem Balkon entfällt.</p>	<p>Bei den Gebäudeseiten an denen ein Balkon angebracht ist, muss der Dachüberstand mindestens 20 cm über den Balkon hinausreichen.</p>

<b>Oberflächenwasser</b>	Oberflächenentwässerung hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
<b>Hinweise</b>	Hinweise Niederschlagswasser	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweise Hochwasserschutz	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **12/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Halfing beschließt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im Entwurf der Fa. Huber Planungs-GmbH sind noch folgende Änderungen einzuarbeiten:

1. Die Festsetzung unter Ziffer 11 „Maß der baulichen Nutzung“ wird wie folgt geändert: „Zulässig ist eine GRZ von max. 0,30. Durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 der BauNVO (z.B. Zufahrten, Garagen und Gewächs- und Gartenhäuser) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer GRZ von max. 0,6 zulässig.“
2. Die Festsetzung unter Ziffer 4 „Dachgestaltung“ wird wie folgt ergänzt: „Zulässig sind nur Satteldächer. Dachneigung 20 Grad bis 27 Grad. Dachterrassen sind von diesen Regelungen ausgenommen.“
3. Die Festsetzung unter Nr. 3 hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird wie folgt abgeändert:  
„Die Oberflächenentwässerung hat, soweit möglich, auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.“

Der von der Fa. Huber Planungs-GmbH, Rosenheim, nach Einarbeitung der vorstehenden Punkte ausgearbeitete Entwurf mit Begründung in der Fassung vom **23.09.2021** wird gebilligt. Die Verwaltung und die Fa. Huber Planungs-GmbH werden beauftragt das weitere Verfahren nach § 13 BauGB (Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

<b>TOP 3</b>	<b>Bauantrag XY auf Wiederaufbau nach Sturmschaden vom 28.07.2021 - betreffend landwirtschaftl. Bereich, Fl.Nr. XY</b>
--------------	--

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim Ortsteil Hofbau handelt es sich um einen Außenbereich. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle grundsätzlich zulässig. Das betreffende Gebäude wurde bei den Unwetterereignissen im Juli 2021 so stark beschädigt, dass es einsturzgefährdet war. Aufgrund dessen wurde das Gebäude, in Absprache mit der Genehmigungsbehörde abgerissen.

Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag des Bauausschusses mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>TOP 4</b>	<b>Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing" in Sachen Pumptrackstrecke; Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--------------	--

Im Rahmen einer Anfrage beim Landratsamt Rosenheim wurde festgestellt, dass die Errichtung einer Pumptrack-Strecke genehmigungsbedürftig ist. Es ist daher erforderlich, den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern.



Die Fa. XY hat einen Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing“ erarbeitet. Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den Entwurf vom 21.09.2021. Es werden die einzelnen Änderungen besprochen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium wird noch bekannt gegeben, dass die Änderung des Bebauungsplanes nicht mit dem Planer der Pumptrack-Strecke, Herrn XY, abgesprochen ist. Sollte an der Pumptrack-Strecke in den nächsten Jahren noch etwas geändert werden, kann dies auch noch im Nachgang mit einer weiteren Änderung eingepflegt werden (evtl. stehen dann noch weitere Änderungen am Bebauungsplan an). Der heutige Änderungsentwurf deckt nur den jetzigen Bestand ab. Für eine Änderung an der Strecke (z.B. Einbau eines Trails) liegt derzeit auch noch kein Gemeinderatsbeschluss vor.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Halfing beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. XY, XY, XY und XY.

Der von der XY, Rosenheim ausgearbeitete Entwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2021 wird gebilligt. Die Verwaltung und die XY werden beauftragt, das weitere Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### **TOP 5 Sportboden Mehrzweckhalle; Aktueller Stand und weiteres Vorgehen**

Der Hallenboden der Heinrich-Beslmeisl-Halle ist während der Unwetter im Juli 2021 durch Druckwasser und einem Wassereintrich an den Fenstern überschwemmt worden. Die Vorsitzende gibt hierzu einige Erläuterungen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt war noch kein Gutachter von einer Versicherung vor Ort.

Die Dämmung des Hallenbodens besteht aus künstlicher Mineralfaser (= Glaswolle) aus den 1980 Jahren. Leider hat sich diese Dämmung mit Wasser vollgesogen. Eine Beprobung ergab einen REM-KI Wert von 22 (Einstufung –KI = 1B). Damit wird die Dämmung als „Stoff, der als krebserregend angesehen wird“ bewertet und die Entsorgung muss in luftdichten Säcken erfolgen.

Der Vorteil ist, dass der Ausbau der Dämmung im nassen Zustand ohne großen Aufwand möglich sein wird. Allerdings erfolgt die Entsorgung des Dämmstoffs nach Gewicht und eine vorherige Trocknung nach der Demontage und vor der Entsorgung ist nicht möglich.

Derzeit liegt ein Angebot einer Entsorgungsfirma vor. Die Entsorgung der Dämmung beläuft sich dabei auf rund 1.000 €/Tonne.

Die Verwaltung vermutet, dass die Massen für das Dämmmaterial hierbei zu niedrig angesetzt wurden. Die Kosten werden deshalb auf ca. 30.000,00 € geschätzt.

Dem Gremium wird auch noch bekannt gegeben, dass unsere Elektroheizung derzeit nur noch auf Notbetrieb läuft. Auch hier werden wir uns in naher Zeit Gedanken machen müssen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Vergleichsangebot bei der Fa. XY und bei der Fa. XY einzuholen. Nachdem die Maßnahme schnell umgesetzt werden soll, wird die Vorsitzende bereits heute zur Auftragserteilung an den günstigsten Bieter ermächtigt. Dem Gemeinderat ist das Ergebnis der Ausschreibung in einer der nächsten Sitzungen bekanntzugeben.

#### **TOP 6 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Halfing (BGS/WAS) mit Festsetzung der Verbrauchsgebühr für den Zeitraum 01.11.2021-31.10.2025**

Dem Gemeinderat werden die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18.05.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zur Höhe der zukünftigen Wassergebühr für die Jahre 2021/2022 – 2024/2025 wird vom Geschäftsstellenleiter die entsprechende Kalkulation inkl. Alternativberechnungen bei einer Erhöhung der Grundgebühr vorgetragen.

Die vorgetragene Gebührenkalkulation vom 21.07.2021 sowie der Satzungsentwurf vom 23.09.2021 sind Bestandteil der Niederschrift.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt mit **7/7** Stimmen, die Wassergebühr (§ 10 BGS/WAS) für den Zeitraum **01.11.2021-31.10.2025** auf **1,42 €/m<sup>3</sup>**, bei unveränderten Grundgebührensätzen, festzusetzen. → **Damit abgelehnt!**

2. Der Gemeinderat beschließt mit **13/1** Stimmen, die Grundgebühr (§ 9 BGS/WAS) für den Zeitraum **01.11.2021-31.10.2025** wie folgt festzusetzen:

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) (§ 9 Abs. 2 BGS/WAS)

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>135,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>180,00</b>	<b>€/Jahr</b>
über	16	m <sup>3</sup> /h	<b>360,00</b>	<b>€/Jahr.</b>

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) (§ 9 Abs. 3 BGS/WAS)

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>135,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>180,00</b>	<b>€/Jahr</b>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<b>360,00</b>	<b>€/Jahr.“</b>

3. Der Gemeinderat beschließt mit **14/0** Stimmen, die Wassergebühr (§ 10 BGS/WAS) für den Zeitraum **01.11.2021-31.10.2025** auf **1,29 €/m<sup>3</sup>** festzusetzen.

4. Der Gemeinderat beschließt mit **14/0** Stimmen, die vorgelegte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) in der Fassung vom 23.09.2021 unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse zu erlassen und beauftragt Bürgermeisterin Braun und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

**TOP 6.1 Anlage zu TOP 6**

a) Satzungsentwurf

# Gemeinde Halfing



# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung**

**(BGS/WAS)**

vom

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragstatbestand	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4	Beitragsschuldner	3
§ 5	Beitragsmaßstab	4
§ 6	Beitragssatz	5
§ 7	Fälligkeit	5
§ 7a	Beitragsablösung	5
§ 8	Gebührenerhebung	5
§ 9	Grundgebühr	5/6
§ 10	Verbrauchsgebühr	6
§ 11	Entstehen der Gebührenschuld	6
§ 12	Gebührensschuldner	6
§ 13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 14	Mehrwertsteuer	7
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner	7
§ 16	Inkrafttreten	7

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Halfing (BGS/WAS)

vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Halfing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1 - Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 - Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 - Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 - Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das **3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,**
- bei unbebauten Grundstücken auf **2.000 m<sup>2</sup>** begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Garagen werden nicht herangezogen. <sup>6</sup>Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,85 €</b>  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>7,20 €.</b> |

## § 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a - Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 - Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9 - Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €</b>	<b>/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00 €</b>	<b>/Jahr</b>
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €</b>	<b>/Jahr</b>
über	16	m <sup>3</sup> /h	<b>240,00 €</b>	<b>/Jahr.</b>

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr</b>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00 €/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €/Jahr</b>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<b>240,00 €/Jahr.“</b>

### Oder Alternative 1 (Verdoppelung der Grundgebühr)

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>180,00 €/Jahr</b>
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>240,00 €/Jahr</b>
über	16	m <sup>3</sup> /h	<b>480,00 €/Jahr.</b>

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €/Jahr</b>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>180,00 €/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>240,00 €/Jahr</b>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<b>480,00 €/Jahr.“</b>

### Oder Alternative 2 (Erhöhung der Grundgebühr um 50 %)

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00 €/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>135,00 €/Jahr</b>
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>180,00 €/Jahr</b>
über	16	m <sup>3</sup> /h	<b>360,00 €/Jahr.</b>

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00 €/Jahr</b>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>135,00 €/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>180,00 €/Jahr</b>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<b>360,00 €/Jahr.“</b>

## § 10 - Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,42 € (od. 1,15 € bei Verdoppelung der Grundgebühr od. 1,29 € bei Erhöhung der Grundgebühr um 50 %)** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,80 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr (§ 10) entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr (§ 9) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; **die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.** <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) **Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).**

### § 13 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 01. Juli jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14 - Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2017 außer Kraft.

## GEMEINDE HALFING

Halfing, den



Braun  
1. Bürgermeisterin

## b) Kalkulation

alt. 2

### Wasserversorgung der Gemeinde Halfing Gebührenkalkulation für den Zeitraum: 01.11.2021 - 31.10.2025

Variante Erhöhung der Grundgebühr um 50 %!

Wurde vom Gemeinderat  
am 23.09.2021 beschlossen!

	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Vorkalkulation
	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022 - 2024/2025
Abschreibung	39.228,91 €	41.553,10 €	24.533,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Verzinsung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Innere Verrechnungen Bauhof	11.000,00 €	11.000,00 €	11.100,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €
+ Innere Verrechnungen Sachaufw./Verw.	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €
+ Laufende Betriebskosten	128.705,46 €	116.300,83 €	123.977,49 €	186.015,99 €	232.120,00 €	222.150,00 €
= Zwischensumme	200.934,37 €	190.853,93 €	181.611,25 €	207.915,99 €	254.020,00 €	244.050,00 €
- sonstige Einnahmen	2.637,11 €	2.658,63 €	2.647,68 €	2.629,70 €	2.650,00 €	2.650,00 €
- Einnahmen aus Grundgebühr	41.560,00 €	42.060,00 €	42.171,15 €	42.545,62 €	42.730,00 €	64.500,00 €
= Über Verbrauchsgebühr umzulegen	156.737,26 €	146.135,30 €	136.792,42 €	162.740,67 €	208.640,00 €	176.900,00 €
: Wasserverbrauch	160.941 m <sup>3</sup>	152.521 m <sup>3</sup>	153.468 m <sup>3</sup>	159.179 m <sup>3</sup>	156.527 m <sup>3</sup>	157.000 m <sup>3</sup>
= erforderl. Wasserpreis je m <sup>3</sup>	0,97 €	0,96 €	0,89 €	1,02 €	1,33 €	1,13 €
erhobener m <sup>3</sup> -Preis	0,60 €	0,91 €	0,91 €	0,91 €	0,91 €	
Periodengerechte Einnahme:	96.564,60 €	138.794,11 €	139.655,88 €	144.852,89 €	142.439,80 €	
<b>Über-/Unterdeckung:</b>	<b>-60.172,66 €</b>	<b>-7.341,19 €</b>	<b>2.863,46 €</b>	<b>-17.887,78 €</b>	<b>-66.200,20 €</b>	
./. bisher angenommene Unterdeckung	-47.520,00 €	(lt. letzter Kalkulation)				
<b>noch nachzuerheben</b>	<b>-12.652,66 €</b>					

#### Nachkalkulation nach Art. 8 Abs. 6 KAG:

Jahr	Unter-/Überdeckung	Betrag
2016/2017	Unterdeckung	-12.652,66 €
2017/2018	Unterdeckung	-7.341,19 €
2018/2019	Überdeckung	2.863,46 €
2019/2020	Unterdeckung	-17.887,78 €
2020/2021	Unterdeckung	-66.200,20 €
	<b>Unterdeckung gesamt:</b>	<b>-101.218,37 €</b>
	: Kalkulationszeitraum	4 Jahre
	= <b>Unterdeckung pro Jahr:</b>	<b>-25.304,59 €</b>
	: Wasserverbrauch (zukünftig)	157.000 m <sup>3</sup>
	= <b>Unterdeckung pro m<sup>3</sup>:</b>	<b>-0,16 €</b>

(nachzuerhebende Unterdeckung gegenüber der Kalkulation v. 04.05.2017)

(Voraussichtlich!)

#### Vorschlag für neuen Wasserpreis:

Vorauspreis 2021/2022 - 2024/2025:	1,13 €/m <sup>3</sup>
+ Unterdeckung 2016/2017 - 2020/2021:	0,16 €/m <sup>3</sup>
= <b>Erforderlicher Wasserpreis:</b>	<b>1,29 €/m<sup>3</sup></b>

Grundgebühr  
wie bisher

**Wasserversorgung der Gemeinde Halfing  
Gebührenkalkulation für den Zeitraum: 01.11.2021 - 31.10.2025**

Wurde vom Gemeinderat  
am 23.09.2021 abgelehnt.

	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Vorkalkulation
	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022 - 2024/2025
Abschreibung	39.228,91 €	41.553,10 €	24.533,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Verzinsung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Innere Verrechnungen Bauhof	11.000,00 €	11.000,00 €	11.100,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €
+ Innere Verrechnungen Sachaufw./Verw.	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €
+ Laufende Betriebskosten	128.705,46 €	116.300,83 €	123.977,49 €	186.015,99 €	232.120,00 €	222.150,00 €
= <b>Zwischensumme</b>	<b>200.934,37 €</b>	<b>190.853,93 €</b>	<b>181.611,25 €</b>	<b>207.915,99 €</b>	<b>254.020,00 €</b>	<b>244.050,00 €</b>
- sonstige Einnahmen	2.637,11 €	2.658,63 €	2.647,68 €	2.629,70 €	2.650,00 €	2.650,00 €
- Einnahmen aus Grundgebühr	41.560,00 €	42.060,00 €	42.171,15 €	42.545,62 €	42.730,00 €	43.000,00 €
= <b>Über Verbrauchsgebühr umzulegen</b>	<b>156.737,26 €</b>	<b>146.135,30 €</b>	<b>136.792,42 €</b>	<b>162.740,67 €</b>	<b>208.640,00 €</b>	<b>198.400,00 €</b>
: Wasserverbrauch	160.941 m <sup>3</sup>	152.521 m <sup>3</sup>	153.468 m <sup>3</sup>	159.179 m <sup>3</sup>	156.527 m <sup>3</sup>	157.000 m <sup>3</sup>
= <b>erforderl. Wasserpreis je m<sup>3</sup></b>	<b>0,97 €</b>	<b>0,96 €</b>	<b>0,89 €</b>	<b>1,02 €</b>	<b>1,33 €</b>	<b>1,26 €</b>
erhobener m <sup>3</sup> -Preis	0,60 €	0,91 €	0,91 €	0,91 €	0,91 €	
Periodengerechte Einnahme:	96.564,60 €	138.794,11 €	139.655,88 €	144.852,89 €	142.439,80 €	
<b>Über-/Unterdeckung:</b>	<b>-60.172,66 €</b>	<b>-7.341,19 €</b>	<b>2.863,46 €</b>	<b>-17.887,78 €</b>	<b>-66.200,20 €</b>	
./. bisher angenommene Unterdeckung	-47.520,00 €	(lt. letzter Kalkulation)				
<b>noch nachzuerheben</b>	<b>-12.652,66 €</b>					

**Nachkalkulation nach Art. 8 Abs. 6 KAG:**

Jahr	Unter-/Überdeckung	Betrag
2016/2017	Unterdeckung	-12.652,66 €
2017/2018	Unterdeckung	-7.341,19 €
2018/2019	Überdeckung	2.863,46 €
2019/2020	Unterdeckung	-17.887,78 €
2020/2021	Unterdeckung	-66.200,20 €
	<b>Unterdeckung gesamt:</b>	<b>-101.218,37 €</b>
	: Kalkulationszeitraum	4 Jahre
	= <b>Unterdeckung pro Jahr:</b>	<b>-25.304,59 €</b>
	: Wasserverbrauch (zukünftig)	157.000 m <sup>3</sup>
	= <b>Unterdeckung pro m<sup>3</sup>:</b>	<b>-0,16 €</b>

(nachzuerhebende Unterdeckung gegenüber der Kalkulation v. 04.05.2017)

**(Voraussichtlich!)**

**Vorschlag für neuen Wasserpreis:**

Vorauspreis 2021/2022 - 2024/2025:	1,26 €/m <sup>3</sup>
+ Unterdeckung 2016/2017 - 2020/2021:	0,16 €/m <sup>3</sup>
= <b>Erforderlicher Wasserpreis:</b>	<b>1,42 €/m<sup>3</sup></b>

**TOP 7 Erneuerung der Kirchenorgel in der Halfinger XY; Gemeindlicher Zuschuss**

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an die Informationen von XY in dieser Sache vom 18.02.2021 (TOP 3 öffentlich).

Damals wurden dem Gremium die Gründe für die Erneuerung der Kirchenorgel, die geplante Maßnahme (Installation einer neuen Orgel) sowie deren Finanzierung vorgestellt.

Nach Abzug des Zuschusses vom Ordinariat und der bereits gesammelten Spenden war damals noch eine Finanzierungslücke von ca. 140.000 € vorhanden, die über Spenden abgedeckt werden sollte. Derzeit liegt die Finanzierungslücke noch bei 75.000 €.

Diesbezüglich wurde auch um eine Spende der politischen Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten gebeten.

Im Haushalt der Gemeinde wurde in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 9.250 € eingeplant. Über die genaue Höhe des Zuschusses wurde aber bis heute noch **kein** Beschluss gefasst.

Von der Verwaltung wird ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 5-6 % der damals genannten Anschaffungskosten in Höhe von 325.000 € vorgeschlagen. D.h. der Zuschussbetrag würde zwischen 16.250 und 19.500 € liegen.

Zum Vergleich: Die Gemeinde Schonstett hat für die Erneuerung der Kirchenorgel in der Schonstetter Kirche in den letzten Jahren einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € gewährt (entspricht rd. 6 % der Erneuerungskosten von 170.200 €).

Die Auszahlung sollte nach wie vor in zwei Raten in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen.

Im Anschluss an seine Beratung fasst das Gremium mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der XY wird für die Anschaffung einer neuen Kirchenorgel ein Zuschuss von insgesamt **20.000 €** gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses soll aufgeteilt in den Jahren 2021: 9.000 € und 2022: 11.000 € erfolgen.

#### **TOP 8 Miethaus XY; Genehmigung Schlussrechnung Fa. XY**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass zu den Umbauarbeiten am Miethaus XY die Schlussrechnung der XY vorliegt.

Die Schlussrechnung beläuft sich auf 24.979,58 netto (29.765,63 brutto).

Bis jetzt wurden Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 12.000 Euro netto geleistet.

Für die Baumaßnahme liegt **kein** Abnahmeprotokoll vor. Die Baumaßnahme weist nicht ausgeführte Arbeiten in Form von fehlenden Heizungsleitungs-dämmung und fehlenden Silikonfugen auf. Zudem sind in der Schlussrechnung nicht nachprüfbar Monteurstunden aufgeführt, die noch aufgeklärt werden müssen. Außerdem sind einige abgerechnete Positionen nicht klar ersichtlich. Die fraglichen Positionen belaufen sich auf einen Betrag von ca. 4.000 Euro netto.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst der Gemeinderat mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Schlussrechnung wird zurückgewiesen.

Die fraglichen Positionen werden bis zur Klärung einbehalten. Darüber hinaus ist für die Restarbeiten ein Einbehalt von 1.000 Euro netto vorzunehmen.

Die unstrittigen Positionen werden als Abschlag in Höhe von 8.000 Euro netto ausbezahlt. Somit sind von der Bauleistung insgesamt 20.000 Euro netto bereits ausbezahlt.

#### **TOP 9 Sonstiges und Bekanntgaben**

- **Terminbekanntgaben**

- Am Mittwoch, 29.09.2021 von 9-16 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses Halfing ein Sonderimpftag des Bayerischen Impfzentrums Stadt und Landkreis Rosenheim statt.

- Voraussichtlich am Dienstag, 26.10.2021 um 19 Uhr findet im GH Kern die diesjährige Bürgerversammlung statt.

- **Neuaufgabe einer „Infobroschüre Halving“**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass sie gerne die „Infobroschüre Halving“ neu auflegen würde, da unsere derzeitige Broschüre vom Inhalt her bereits stark veraltet ist.

Die Erstellung einer solchen Broschüre würde die Gemeinde voraussichtlich nichts kosten, da diese über Werbeanzeigen finanziert wird. In dieser Sache hatte sie bereits Kontakt mit dem Weka Verlag.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Thema angegangen wird.

- **Pumptrack-Strecke; Vorstellung notwendiger Maßnahmen zur Beseitigung der Unwetterschäden durch XY**

XY gibt dem Gremium einen kurzen Überblick über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Der Belag der Strecke wurde beim Unwetter fast komplett weggespült. Die Nutzer der Strecke würden den Belag gerne in Eigenleistung wiederherstellen. Sie bräuchten hierfür aber Werkzeug und Material für den Belag (Vorzugsweise lehmhaltiges Material, kein Brechsand). Kosten ca. 10.000 €.

Laut Herrn XY ist die Strecke in der derzeitigen Ausführungsart (Belag aus Brechsand) schwer in standzuhalten. Dies ist bei ähnlichen Strecken im näheren Umkreis so nicht der Fall.

Aus Sicht von Herrn XY wurden auch die Sprünge zum Teil falsch konzipiert.

GR XY, der das Projekt bei der Umsetzung federführend begleitet hat, schildert hierzu seinen Standpunkt zum vorgetragenen Sachverhalt, der in entscheidenden Punkten nicht deckungsgleich mit der Darstellung von Herrn XY ist.

Laut Bürgermeisterin Braun soll die Sache heute nicht diskutiert werden. Wir werden uns in dieser Sache in nächster Zeit einmal zusammensetzen. Dabei soll auch Herr XY (Planer der Strecke) anwesend sein.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats:**

GR XY spricht den Garten des Brunner-Anwesens an, da zum Teil die Sträucher in die Straße/Gehsteig ragen. Hier soll der Bauhof bitte Abhilfe schaffen, auch wenn uns das Anwesen noch nicht gehört.

GR XY greift einen Punkt von Herrn XY (Gemeindebürger) auf. Dieser moniert, dass schon längere Zeit kein Bürgerbrief mehr herausgegeben wurde. Die Vorsitzende gibt diesem Vorbringen recht. Sie wird sich dem Thema in nächster Zeit annehmen.

Von der Vorsitzenden wird noch die Idee, für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde jemanden anzustellen (z.B. auf 450 €-Basis), angesprochen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun  
1. Bürgermeisterin

Marco Binder  
Schriftführer/in